

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags
der Stadt Brotterode-Trusetal
(Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 11.10.2022 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Im Auftrag der Stadt Brotterode-Trusetal vereinnahmt die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal den Kurbeitrag.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (5) Der Kurbeitrag wird über ein digitales System erfasst. Erfolgt die Erfassung von Kurbeiträgen bei einzelnen Unterkünften weiterhin manuell, muss die digitale Erfassung in das neue System im Nachhinein von der Tourismus GmbH realisiert werden. Für den Mehraufwand kann diese beim Gastgeber eine Verwaltungsgebühr pro Meldeschein erheben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal mit ihren Ortsteilen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen und Anlagen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder Ähnlichen übernachten.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die beauftragte Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person

von 6 – 14 Jahre	1,25 €
ab 15 Jahre	2,50 €
für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis (eingetragenes Merkzeichen aG, H, BI) und deren eingetragene Begleitperson (Merkzeichen B im Sinne des § 53 SGB XII)	2,00 €

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Form einer Jahrespauschale von 30,00 Euro erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:
 - a) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
 - b) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - c) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
 - d) Personen, die sich in Pflegeeinrichtungen aufhalten.
- (2) Die Kurverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach-Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte, mit der der Gast die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann. Diese Leistungen sind in einem Begleitheft gelistet.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 9

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Monats, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsgeber von Hotels, Pensionen, Erholungsheimen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sowie Campingplatz- und Caravanstandplatzbetreiber, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars bzw. des vorgeschriebenen elektronischen Meldescheinsystems vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung) und diese unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bzw. den elektronischen Meldeschein mindestens monatlich, spätestens bis zum 5. des Folgemonats, bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal abzugeben bzw. im elektronischen Meldescheinsystem dementsprechend zu übermitteln.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommen und gemeldeten Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare oder den elektronischen Meldeschein. Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach § 24 Abs. 3 ThürMeldeG genutzt werden. Die Beauftragten der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen an die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil erlangt.
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 14
Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 26.11.2012 aufgehoben.

Brotterode-Trusetal, den 04.11.2022

-Siegel-

Goßmann
Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis

¹

	Beschluss Nummer	Beschluss Datum	Erhalt der Eingangsbestätigung	öffentliche Bekanntmachung
Kurbeitragssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal	206/34/22	11.10.2022	26.10.2022	09.12.2022